



HVBG

HVBG-Info 14/1985 vom 25.07.1985, S. 0026 - 0029, DOK 374.114:311.142
(29)/017-LSG

UV-Schutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 b RVO) für Schüler bei Teilnahme einer Altmaterialsammlung zur Vorbereitung eines Schullandheimaufenthalts - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 29.03.1985 - L 4 KR 2117/83

UV-Schutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 b RVO) für Schüler bei Teilnahme einer Altmaterialsammlung zur Vorbereitung eines Schullandheimaufenthaltes;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 29.03.1985 - L 4 KR 2117/83 -

Zu beurteilen war vom LSG Baden-Württemberg in seinem in Kopie beigefügten Urteil vom 29.03.1985 die Frage des Versicherungsschutzes im Falle einer Hauptschülerin, die an einer von der Klasse durchgeführten Altmaterialsammlung teilgenommen und beim Sturz von einem für diese Sammlung eingesetzten Fahrzeug erhebliche Verletzungen erlitten hatte. Die Sammlungsaktion sollte zur Finanzierung eines Schullandheimaufenthaltes der Klasse beitragen.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG Baden-Württemberg entschieden, daß die Schülerin bei dem Unfall gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 b RVO versichert gewesen ist. Die Altmaterialsammlung sei nicht lediglich als eine von den Lehrern wohlwollend geförderte Freizeitveranstaltung der Schüler, sondern als Schulveranstaltung zu qualifizieren. Zwar handele es sich bei der Prüfung, ob eine versicherungsrechtlich geschützte Schulveranstaltung vorlag, um eine Rechtsfrage. Gleichwohl müsse jedoch die Auffassung des Schulleiters und der beteiligten Lehrer, daß eine Schulveranstaltung vorliege, als ein gewichtiges Indiz mitberücksichtigt werden. Wenn auch der Anstoß zur Durchführung der Altmaterialsammlung von den Schülern ausgegangen sei, müsse beachtet werden, daß die Klassenlehrerin diese Aktion mitorganisiert, an ihr teilgenommen und bei der Durchführung die Aufsicht geführt habe. Der Umstand, daß die Sammlung an einem unterrichtsfreien Nachmittag stattgefunden habe, könne demgegenüber nicht zur Verneinung einer Schulveranstaltung führen, insbesondere deshalb nicht, weil die Sammlungsaktion wegen ihres pädagogischen Aspektes dem Anliegen, wie es in den vom Kultusministerium herausgegebenen Verwaltungsvorschriften über außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen zum Ausdruck kommt, Rechnung trage.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 43/85 vom 01.07.1985 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand